

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/412

## Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Gebäudehülle beim ehem. St.-Ursen-Schulhaus, Hauptgasse 72

---

### 1. Erwägungen

Der auf drei Seiten freistehende, viergeschossige Baukörper des ehemaligen St.-Ursen-Schulhauses bildet zusammen mit dem ehemaligen Kapitelhaus eine eindruckliche Baugruppe auf der Ostseite der St.-Ursen-Kirche. Anstelle eines Vorgängerbaus aus dem 16. Jahrhundert errichtete der Architekt Paolo Antonio Pisoni in den Jahren 1777-1779 einen dreigeschossigen Neubau, der infolge Platzmangel 1845 eine Aufstockung erfuhr. 1880 erfolgte eine Aussenrenovation mit Erstellen einer neuen Aussentreppe auf der Westseite. Wenige Jahre später, 1884/85, erfuhr auch das Innere eine Renovation, bei der ein neues Treppenhaus eingebaut wurde. 1986 kam es zu einem Umbau des Innern zwecks Nutzung als Bürogebäude der kantonalen Verwaltung. Die schlichten Fassaden des unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Gebäudes vertreten einen strengen Klassizismus. Einzig die Westfassade ist durch die Verwendung von Ecklisenen - an denen die Aufstockung von 1845 deutlich zu erkennen ist - und durch die zweiläufige Freitreppe von 1880 architektonisch besonders ausgezeichnet. Auf jedem Geschoss befanden sich ehemals zwei grosse Schulzimmer, die seit 1986 durch Einbauten unterteilt sind. Von der alten Ausstattung ist mit Ausnahme des zweiläufigen Treppenhauses von 1885 mit schmiedeeisernem Geländer nichts mehr erhalten.

Im Rahmen der Restaurierung der Gebäudehülle sind folgende Massnahmen vorgesehen: Restaurierung der Natursteinelemente; Verputzsanierung; Erneuerung sämtlicher Fenster nach Vorgaben der Denkmalpflege; Erneuerung sämtlicher Fensterläden in Holz; Auffrischung der beiden Eingangstüren; Ersatz sämtlicher Spenglerarbeiten; Flickarbeiten der teilweise defekten Dachuntersicht; Dachsanierung mit Teilersatz von Ziegeln, Wiedereindeckung in Doppeldeckung und mit Gratblechen; Abbruch des nicht mehr benötigten Kamins.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten:	Fr.	1'786'000.00
Beitragsberechtignte Kosten	Fr.	1'365'614.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	245'811.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Baukultur, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

## 2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt / Abt. Hochbau, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, wird an die Restaurierung der Gebäudehülle beim ehem. St.-Ursen-Schulhaus, Hauptgasse 72 in Solothurn, ein Beitrag von maximal **Fr. 245'811.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Swisslos-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Sollte die Abrechnung tiefer liegen, kann der Beitrag entsprechend angepasst werden. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2024** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. März 2027 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen und eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese sind mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt, Abt. Hochbau, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn